

Besondere Vertragsbedingungen für die Herstellung, Lieferung, Installation und Montage von Betriebsmitteln für die BMW Group Österreich (Stand 05/2024)

1 Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Besonderen Vertragsbedingungen („**BVB**“) gelten für die Beauftragung von Herstellung, Lieferung, Installation und Montage von Betriebsmitteln durch die BMW Group Österreich.
- 1.2 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf der BMW Group Österreich“ („**AVB**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.3 Im Falle eines Konflikts zwischen den AVB und diesen BVB gehen diese BVB den AVB vor.

2. Zusätzliche Leistungspflichten

- 2.1 Zusätzlich zu den in Klausel 3.12 der AVB bestimmten Maßnahmen, wird der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung die folgenden Maßnahmen treffen:
 - Beschaffung aller benötigten Geräte, Hilfsmaterialien und Einrichtungen frei Verwendungsstelle,
 - Säuberung der Baustelle und Wiederherstellung des ursprünglichen Montagezustands,
 - Entsorgung der bei der Auftragsausführung entstandenen Abfälle,
 - ausreichende Beleuchtung an der Arbeitsstelle,
 - Sicherung der Arbeitsbereiche gegen Unfälle, Beschädigung, Diebstahl u.ä.
- 2.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ersatzteilverversorgung für Maschinen und Anlagen für den Zeitraum von zehn Jahren ab Abnahme sichergestellt ist.
- 2.3 BMW erbringt zur Unterstützung der Auftragsdurchführung auf Anfrage des Auftragnehmers bei Tätigkeiten auf BMW Gelände kostenlos folgende Leistungen:
 - Elektrizität, sofern diese nicht zu Heizungszwecken verwendet wird
 - Wasser und Pressluft, soweit betrieblich möglich,
 - Fundament-, Maurer- und Stemmarbeiten (außer Verankerungen), Dacharbeiten, Hauptstromzuführungen zum Schaltschrank.
 - Entwässerung ab einem zentralen Punkt.

- 2.4 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, gilt ergänzend zu Klausel 3.14 der AVB:

Der Auftragnehmer schließt auf Wunsch von BMW eine gesonderte Hinterlegungsvereinbarung über die Hinterlegung der Software, des zugehörigen Source Codes und der Dokumentation i.S.v. Klausel 3.14 der AVB bei einer von BMW bestimmten Hinterlegungsstelle mit BMW ab. BMW ist berechtigt, die Hinterlegungsstelle nach billigem Ermessen zu bestimmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, der Bestimmung einer Hinterlegungsstelle aus wichtigem Grund zu widersprechen, wenn die von BMW bestimmte Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung nicht geeignet ist. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, trägt BMW die Kosten der Hinterlegungsstelle. Der Auftragnehmer trägt die ihm durch die Hinterlegung entstehenden Kosten im Übrigen selbst.

- 2.5 Wird der Vertrag vor Abschluss der geschuldeten Leistungserbringung beendet, wird der Auftragnehmer BMW und einem von BMW benannten Nachfolger (nachfolgend gemeinsam "Nachfolger" genannt) jede angemessene Unterstützung leisten, um einen geordneten und reibungslosen Übergang der Leistungserbringung auf den Nachfolger zu ermöglichen ("Beendigungsunterstützung"). Die Kosten für die Beendigungsunterstützung sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Der Auftragnehmer wird als Teil der Beendigungsunterstützung die Übergabe aller Informationen an den Nachfolger aktiv unterstützen und dem Nachfolger alle Informationen zur Verfügung stellen, die der Nachfolger vernünftigerweise verlangt. Dies umfasst insbesondere:

- a. Die aktive Unterstützung des Know-How Transfers vom Auftragnehmer auf den Nachfolger.
- b. Die Übergabe aller zur Fortführung der Leistungserbringung relevanten Dokumente, Informationen, Unterlagen etc., bei elektronischen Daten in der vom Nachfolger geforderten Form.
- c. Die Unterstützung durch Mitarbeiter, die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden.

3. Übereignung von Betriebsmitteln

Sofern mit dem Auftragnehmer als Voraussetzung für eine Anzahlung die Übereignung von Betriebsmitteln

vereinbart ist, hat der Auftragnehmer je nach Vereinbarung in der Bestellung vor bzw. bei Lieferung seiner Leistung seinen Willen und seine Berechtigung zur Übereignung durch Unterzeichnung des entsprechenden Übereignungsvertrags, der unter dem Pfad <https://b2b.bmw.com> > Login > Fachbereiche > Einkauf > Einkauf indirektes Material > Übereignungsverträge einsehbar ist oder von BMW auf Wunsch übersandt wird, zu dokumentieren und das unterzeichnete Dokument gemeinsam mit der Rechnung auf dem vereinbarten Übertragungsweg (eInvoicing oder Post) an die BMW Rechnungsprüfung zu senden.

4. Dokumentation bei Abnahme

Klausel 5.1. Satz 2 der AVB wird wie folgt präzisiert:

Zum Zeitpunkt der Abnahme sind die in Klausel 2.8. der BMW Betriebsmittelvorschrift Dokumentation aufgeführten Dokumente zu übergeben. Die Betriebsmittelvorschrift Dokumentation ist unter dem Pfad <https://b2b.bmw.com> > Login > Fachbereiche > Einkauf > Einkauf - Indirektes Material > Betriebsmittelvorschriften > Betriebsmittelvorschrift Dokumentation (Stand 05/2011) abrufbar oder wird auf Wunsch übersandt.

5. IT-Produktionsendgeräte

- 5.1 Sofern die Betriebsmittel IT Komponenten enthalten, die temporär oder permanent an das Produktionsnetzwerk der BMW Group angeschlossen werden (**IT-Produktionsendgeräte**), richten sich die Anforderungen an diese nach den in den BMW Ausschreibungsunterlagen spezifizierten BMW Group Standards GS 99005- 1 „IT-Sicherheit Produktion; IT-Sicherheit Produktionsendgeräte“, GS 99005-2 „IT-Sicherheit Produktion Netzwerksicherheit“ und GS 99005-3 "IT-Sicherheit Produktion; IT-Sicherheit Roboter". Diese sind unter dem folgenden Pfad abrufbar: B2B-Portal > Login > Anwendungen >TEREG. Insbesondere gelten für IT-Produktionsendgeräte die nachfolgenden Regelungen:
- 5.2 Die IT-Produktionsendgeräte müssen grundsätzlich mit der zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Version des jeweiligen Betriebssystems ausgestattet sein. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, wird der Auftragnehmer BMW unverzüglich informieren und ein Hochrüstscenario zur Aktualisierung der Betriebssysteme vereinbaren.
- 5.3 Der Auftragnehmer sichert BMW zu, dass die IT-Produktionsendgeräte keine Konfigurationseinstellungen oder Software (z.B. Applikationen, Dienste, lokale Accounts und Systemkomponenten) enthalten, die weder von BMW gefordert noch vom Auftragnehmer explizit angeboten wurden und BMW diese auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat (**Unerwünschte Inhalte**).

Alle Unerwünschten Inhalte müssen spätestens vor dem Anschluss der IT-Produktionsendgeräte an das BMW Group Produktionsnetzwerk von diesen entfernt bzw. deaktiviert worden sein.

- 5.4 Zum Zeitpunkt der Lieferung, spätestens jedoch vor dem Anschluss der IT-Produktionsendgeräte an das BMW Group Produktionsnetzwerk, muss ein Nachweis über die Durchführung eines gängigen Vulnerability-Scans (**Scan**) nach aktuellem Stand der Technik erbracht werden. Notwendige Bestandteile des Scans sind insbesondere ein vollständiger Portscan sowie eine vollständige Schwachstellenüberprüfung. Das IT Produktionsendgerät muss den Scan ohne funktionale Beeinträchtigungen und kritische Schwachstellen überstanden haben. Soweit diese Kriterien nicht erfüllt werden, ist dies zu dokumentieren und mit BMW abzustimmen.

Die in dieser Klausel 5 geforderten Meldungen, Nachweise und Vereinbarungen sind mit der BMW Stelle für IT Sicherheit in der Produktion (IT-PEG-GOV@bmw.de). abzustimmen.

6. Geheimhaltung

Ergänzend zu Klausel 17 der AVB gilt:
Die von BMW im Rahmen der Vergabe für ein Setzteil, d.h. die Vorgabe, ein für die Belieferung von BMW bestimmtes Vorprodukt bei einem von BMW ausgewählten Unterlieferanten zu einem bestimmten Preis zu beziehen, übermittelten Informationen sind von allen Beteiligten – auch innerhalb deren Organisation – vertraulich zu behandeln und zweckgebunden ausschließlich für die Belieferung von BMW zu verwenden.